

Informationen zum Schwerpunkt- punktbereichsstudium



- Voraussetzungen für den Beginn des Schwerpunkt-
punktbereichsstudium
- Verschiedene Schwerpunktbereiche
 - Wirtschaftsrecht
 - Internationales und Europäisches Recht
 - Unternehmens- und Arbeitsordnung
 - Grundlagen des Rechts
 - Staat und Verwaltung
 - Kriminalwissenschaften
- Zu beachtende Anmeldefristen

Schwerpunktbereichsstudium	1
A. Allgemeines.....	1
B. Voraussetzungen für den Beginn mit dem Schwerpunktbereichsstudium	1
C. Die Schwerpunktbereiche.....	2
D. Die Veranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums	2
I. Vorlesungen und Übungen	2
II. Seminar und studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit.....	3
III. Mündliche Prüfung	3
E. Organisatorisches.....	3
I. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich.....	3
II. Anmeldung zum Seminar im Schwerpunktbereich.....	4
III. Vergabe der Plätze im Seminar	4
IV. Anmeldung zur mündlichen Universitätsprüfung	4
Vorbemerkung zu den einzelnen Schwerpunktbereichen	5
Schwerpunktbereich 1: Wirtschaftsrecht	5
A. Beschreibung	5
B. Die Lehrveranstaltungen.....	6
I. Kernbereich.....	6
Kapitalgesellschaftsrecht (Übung).....	6
Insolvenzrecht	6
Bilanzrecht (Übung).....	6
II. Vertiefungsbereich	6
SPB 1a (Bank- und Kapitalmarktrecht)	6
Bankrecht.....	6
Kapitalmarktrecht	6
Kreditsicherungsrecht.....	7
SPB 1b (Steuerrecht).....	7
Einführung in das Steuerrecht	7
Unternehmenssteuerrecht	7
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht	7
SPB 1c (Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz)	7
Kartellrecht.....	7
Recht gegen den unlauteren Wettbewerb	7
Gewerblicher Rechtsschutz.....	8
III. Ergänzungsbereich.....	8
C. Sprecher und Prüfer	8

Schwerpunktbereich 2: Internationales und europäisches Recht	9
A. Beschreibung	9
B. Die Lehrveranstaltungen.....	9
I. Kernbereich.....	9
Rechtsvergleichung (Übung)	9
Internationales Privatrecht I (IPR I).....	9
Europarecht II (Übung zur Vertiefung im Europarecht)	10
Völkerrecht I	10
II. Wahlpflichtbereich	10
Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs SWS aus folgenden Rechtsgebieten:	10
Internationales Privatrecht II (Übung)	10
Völkerrecht II	10
Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz / Legal and Institutional Protection of Human Rights – Human Rights Law (in Englisch)	10
C. Sprecher und Prüfer	10
Schwerpunktbereich 3: Unternehmens- und Arbeitsordnung	11
A. Beschreibung	11
B. Die Lehrveranstaltungen.....	11
I. Kernbereich.....	11
Übung zum Individualarbeitsrecht	11
Kollektives Arbeitsrecht I	11
Übung zum Kollektiven Arbeitsrecht II	12
Kapitalgesellschaftsrecht.....	12
Insolvenzrecht	12
II. Wahlpflichtbereich	12
Europäisches Arbeitsrecht.....	12
Kolloquium zum Kollektiven Arbeitsrecht.....	12
Arbeitsgerichtliches Verfahren.....	12
Einführung in das Sozialversicherungsrecht.....	12
Konzern-, Umwandlungs- und Übernahmerecht.....	12
Europäisches Gesellschaftsrecht	12
Kolloquium zum Gesellschaftsrecht.....	13
C. Sprecher und Prüfer	13
Schwerpunktbereich 4: Grundlagen des Rechts	14
A. Beschreibung	14
B. Die Lehrveranstaltungen.....	14
I. Kernbereich.....	14
Rechtsgeschichtlichen Exegese (Übung)	14

Eine Lehrveranstaltung zum römischen Recht:	15
Entweder Römische Rechtsgeschichte	15
oder Römisches Privatrecht	15
Eine Lehrveranstaltung zur deutschen oder europäischen Rechtsgeschichte:	15
Entweder Deutsche Rechtsgeschichte	15
oder Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.....	15
Eine Lehrveranstaltung zur Rechtsphilosophie:.....	15
Entweder Rechtsphilosophie I (Einführung).....	15
oder Rechtsphilosophie II (Vertiefung).....	15
Eine Lehrveranstaltung zur Verfassungs- oder Verwaltungsgeschichte:.....	16
Entweder Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit	16
oder Verwaltungsgeschichte	16
II. Wahlpflichtbereich	16
Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS aus den im Kernbereich genannten oder den folgenden Gebieten:	16
Antike Rechtsgeschichte	16
Rechtstheorie und juristische Methodenlehre	16
Allgemeine Staatslehre	16
Kirchenrecht	16
Staatskirchenrecht.....	16
Rechtssoziologie	17
C. Sprecher und Prüfer	17
Schwerpunktbereich 5: Staat und Verwaltung	18
A. Beschreibung	18
B. Die Lehrveranstaltungen.....	18
I. Kernbereich.....	18
Europarecht II (Übung zur Vertiefung im Europarecht)	18
Übung zum öffentlichen Baurecht (Vertiefung)	18
Öffentliches Dienstrecht	19
Öffentliches Wirtschaftsrecht	19
Umweltrecht I	19
II. Wahlpflichtbereich	19
Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS aus folgenden Rechtsgebieten:.....	19
Umweltrecht II (2 SWS)	19
Planungsrecht	19
C. Sprecher und Prüfer	20

Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften	21
A. Beschreibung	21
B. Die Lehrveranstaltungen.....	21
I. Kernbereich.....	21
Übung zum Strafprozessrecht	21
Übung zum Sanktionenrecht	21
Vorlesung Kriminologie	22
Vorlesung Jugendstrafrecht.....	22
Lehrveranstaltung zum Strafvollzugsrecht.....	22
II. Vertiefungsbereich	22
Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (SPB 6a).....	22
Internationales Strafrecht (SPB 6b).....	22
III. Interdisziplinärer Ergänzungsbereich.....	22
C. Sprecher und Prüfer	23

Informationen zum Schwerpunktbereichsstudium

A. Allgemeines

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick geben über das Schwerpunktbereichsstudium im Rahmen des Studiengangs Rechtswissenschaft. Darüber hinaus finden regelmäßig auch Informationsveranstaltungen statt, die über den Ablauf des Schwerpunktbereichsstudiums und den Inhalt der einzelnen Schwerpunktbereiche informieren. Bitte beachten Sie hierzu die Ankündigungen auf der Homepage des Fachbereichs. Außerdem stehen Ihnen die Fachstudienberater der Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“ [<https://www.jura.rw.fau.de/unser-fachbereich/einrichtungen-2/serviceeinheit-lehre-und-studienberatung/ansprechpartner-und-sprechstunden/>] an unserem Fachbereich gerne für Ihre individuellen Fragen zum Schwerpunktbereichsstudium zur Verfügung.

Das Schwerpunktbereichsstudium ist ab dem fünften Semester vorgesehen und dauert in der Regel vier Fachsemester mit insgesamt 16 Semesterwochenstunden bestehend aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und einem Seminar. Im Seminar ist eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Eine mündliche Prüfung schließt das Schwerpunktbereichsstudium ab. Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit und die mündliche Prüfung gehen je zur Hälfte in die Note der Universitätsprüfung ein. Diese Note wiederum fließt mit 30% in die Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung ein.

Das Schwerpunktbereichsstudium bietet inhaltlich anspruchsvolle Vertiefungsmöglichkeiten, wobei zwischen sechs unterschiedlichen Schwerpunktbereichen gewählt werden kann. Die Wahl erfolgt mit der Anmeldung zu einem Seminar. Ein späterer Wechsel ist nur bis zur Ausgabe der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit zulässig. Auch für die Teilnahme an der das Studium abschließenden mündlichen Universitätsprüfung ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Hierfür gelten die gleichen Anmeldefristen wie für die Erste Juristische Staatsprüfung.

B. Voraussetzungen für den Beginn mit dem Schwerpunktbereichsstudium

Besondere formale Voraussetzungen für den Besuch der Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereichsstudium bestehen nicht. Die Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit setzt voraus, dass sämtliche Teilprüfungen der Zwischenprüfung bestanden wurden und dass ein Proseminar belegt wurde.

In den Proseminaren sollen die zur Anfertigung einer solchen wissenschaftlichen Arbeit erforderlichen Fertigkeiten vermittelt und anhand einer kleineren schriftlichen Proseminararbeit und einem mündlichen Referat mit anschließender Diskussion aller Seminarteilnehmer eingeübt werden. Die Proseminare werden von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Rechtswissenschaft abgehalten und sind für Studierende des 3. und 4. Semesters vorgesehen.

Die Teilnahme an einem Proseminar ist nach § 10 Abs. 1 S. 4 der Studienordnung Voraussetzung, um später überhaupt am Seminar im Schwerpunktbereich teilzunehmen zu können, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird. Sie wird durch Teilnahmebescheinigungen ausgewiesen. Jeder sollte im eigenen Interesse engagiert am Proseminar teilnehmen, schließlich dient es der Übung auf eine Examensleistung, und kann, wie die Klausurenkurse auch, als Basis für einen späteren Examenserfolg angesehen werden.

Das Thema des Proseminars ist für die Wahl des Schwerpunktbereiches ohne Bedeutung: Auch mit einem strafrechtlichen Proseminar kann man den Schwerpunktbereich Wirtschaftsrecht wählen etc.

Die Bekanntgabe der Proseminare erfolgt auf StudOn. Dort ist auch die Anmeldung möglich. Die Proseminare können als wöchentlich stattfindende Veranstaltung oder als Blockseminar abgehalten werden.

In der Regel erhalten die Teilnehmer zu Beginn eines Proseminars eine Einführung in die Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens, Hinweise zu den Anforderungen der Proseminararbeit sowie Hilfestellungen zu deren Anfertigung. Anschließend erfolgt die Themenvergabe. Danach erstellen die Studierenden ihre Proseminararbeit innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens (ca. 4 Wochen). Nach Abgabe und Korrektur der schriftlichen Arbeit stellen alle Teilnehmer ihr Thema als Referat vor.

C. Die Schwerpunktbereiche

Die Schwerpunktbereiche dienen der wissenschaftlichen Vertiefung des Studiums nach der persönlichen Neigung der Studierenden. Mit der Anmeldung zur studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit legen die Studierenden ihren Schwerpunktbereich verbindlich fest.

Die Studierenden am Fachbereich Rechtswissenschaft der Friedrich-Alexander-Universität können zwischen folgenden sechs Schwerpunktbereichen wählen:

1. Wirtschaftsrecht
2. Internationales und Europäisches Recht
3. Unternehmens- und Arbeitsordnung
4. Grundlagen des Rechts
5. Staat und Verwaltung
6. Kriminalwissenschaften

D. Die Veranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums

I. Vorlesungen und Übungen

Die für ein ordnungsgemäßes Schwerpunktbereichsstudium erforderlichen Lehrveranstaltungen sind in der Prüfungsordnung der Friedrich Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung im Einzelnen aufgeführt. Welche Veranstaltungen im Rahmen des gewählten Schwerpunktbereiches zu belegen sind, ist in der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung [http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/Pruefungsordnung_Juristen.August2016.pdf] geregelt. Die Schwerpunktbereiche und die ihnen zugeordneten Veranstaltungen werden Ihnen in dieser Broschüre näher vorgestellt. Hierbei ist zwischen Veranstaltungen im Kernbereich (Pflichtveranstaltungen) und im Wahl-, Vertiefungs- oder Ergänzungsbereich (Wahlpflichtveranstaltungen) zu unterscheiden. Die Veranstaltungen aus dem Kernbereich sind von allen Studierenden dieses Schwerpunktbereiches zu belegen. Im Wahl-, Vertiefungs- und Ergänzungsbereich können die Studierenden nach Maßgabe des aktuellen Angebots zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auswählen. Welche Schwerpunktbereichsveranstaltungen im jeweiligen Semester tatsächlich angeboten werden, ergibt sich aus dem Vorlesungsverzeichnis [<https://univis.fau.de/>]. Es gibt also keinen Rechtsanspruch, dass tatsächlich auch immer alle in der Prüfungsordnung aufgeführten Schwerpunktbereichsveranstaltungen angeboten werden. Andererseits können die Dozenten auch zusätzliche, in der Prüfungsordnung nicht ausdrücklich genannte Veranstaltungen als Wahlpflichtveranstaltungen im Schwerpunktbereich anbieten, worauf dann in der Vorlesungsankündigung gesondert hingewiesen wird.

Bei der Anmeldung zur mündlichen Universitätsprüfung ist von den Studierenden verbindlich anzugeben, welche Lehrveranstaltungen aus dem Schwerpunktbereich in welchem Semester und bei welchem Dozenten besucht wurden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen hat Auswirkungen auf den möglichen Prüfungsstoff in der mündlichen Universitätsprüfung (s.u. Mündliche Prüfung). Eine besondere Bescheinigung über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird in der Regel nur in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ausgestellt.

II. Seminar und studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

Im gewählten Schwerpunktbereich ist ein Seminar zu besuchen. Im Rahmen des Seminars wird die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt. Im Seminar sollen die Teilnehmer über ihre Arbeit mündlich referieren und diese zur Diskussion stellen. Es besteht Anwesenheitspflicht.

Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen und beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Seminarleiter. Wird die Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit eingereicht, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Bearbeitungszeit kann nur ausnahmsweise verlängert werden, wenn deren Einhaltung aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich ist. Die Einzelheiten zur Anfertigung der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit können Sie einem speziellen Merkblatt [https://www.jura.rw.fau.de/files/2015/08/schwerpunktbereich_Merkblatt_Anfertigung_studienbegl_wissenschaftl_Arbeit.pdf] entnehmen.

Der Seminarleiter legt fest, ob das Seminar als laufende Semesterveranstaltung oder verblockt im Laufe des Semesters stattfindet.

III. Mündliche Prüfung

Das Schwerpunktbereichsstudium wird mit der mündlichen Universitätsprüfung abgeschlossen. Zur mündlichen Universitätsprüfung wird zugelassen, wer sich hierzu rechtzeitig anmeldet hat (s.u. Organisatorisches), ein ordnungsgemäßes Schwerpunktbereichsstudium absolviert hat und die Voraussetzungen zur Zulassung zur mündlichen Staatsexamensprüfung erfüllt. Man kann sich entweder für den gleichen Prüfungstermin, in dem man auch die Staatsprüfung absolviert, anmelden oder aber auch die mündliche Universitätsprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen. Das Immatrikulationserfordernis besteht fort bis zu dem Semester, in dem die mündliche Universitätsprüfung abgelegt wird. Die mündliche Universitätsprüfung ist spätestens im 13. Semester abzulegen, sonst gilt sie als abgelegt und wird mit 0 Punkten bewertet. Ab dem 13. Semester entfällt die Zulassung zum mündlichen Staatsexamen als Voraussetzung für die mündliche Universitätsprüfung; die Anmeldung kann also dann auch ohne gleichzeitige Anmeldung zum Staatsexamen erfolgen.

Die Prüfung erfolgt durch einen Prüfer in Gruppen von bis zu fünf Prüflingen, wobei die Prüfungsdauer je Prüfling etwa 20 Minuten umfasst. Prüfungsstoff sind die Pflichtfächer des Kernbereichs des jeweiligen Schwerpunktbereichs sowie die vom Prüfling belegten Wahlpflichtfächer. Die Prüfungen finden im Januar und Juli parallel zu den mündlichen Staatsprüfungen statt.

Die mündliche Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Eine Frist, innerhalb derer die Prüfung wiederholt werden muss, besteht nicht mehr. Eine Möglichkeit zur Wiederholung zwecks Notenverbesserung bei bestandener Universitätsprüfung gibt es grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme gilt für Teilnehmer, die die mündliche Universitätsprüfung im sog. „Freiversuch“ absolviert und bestanden haben. Diese können die mündliche Universitätsprüfung zur Notenverbesserung wiederholen.

E. Organisatorisches

I. Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen im Schwerpunktbereich

Eine Anmeldung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums ist grundsätzlich nur für Seminare erforderlich (siehe hierzu den nächsten Abschnitt). Der Besuch anderer Veranstaltungen im Schwerpunktbereich ist auch vor dem Besuch eines Seminars im Schwerpunktbereich und ohne Anmeldung möglich.

II. Anmeldung zum Seminar im Schwerpunktbereich

Die Festlegung des Schwerpunktbereiches erfolgt dadurch, dass sich der Studierende für ein dem gewünschten Schwerpunktbereich zugeordnetes Seminar anmeldet, in dem die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit angefertigt wird. Eine Liste mit den angebotenen Seminaren wird Ende April (für Seminare im Wintersemester) und Ende Oktober (für Seminare im Sommersemester) auf der Homepage des Fachbereichs und als Aushang im Foyer des Juridicums veröffentlicht. Die Anmeldung zu einem Seminar hat für Seminare im Wintersemester bis zum 31. Mai und für Seminare im Sommersemester bis zum 30. November zu erfolgen. Man kann sich nur zu einem Seminar anmelden. Für die Anmeldung gibt es einen Vordruck, der an der Pforte erhältlich ist und auf der Homepage des Fachbereichs heruntergeladen werden kann. Wird das Seminar für mehrere Schwerpunktbereiche angeboten, ist bei der Anmeldung zwingend ein Schwerpunktbereich auszuwählen aus dem die Themenstellung erfolgen soll. Nach der Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit ist ein Wechsel des Seminars oder des Schwerpunktbereichs nicht mehr möglich. Es ist also nicht möglich, bei einem unliebsamen Seminarthema einfach zu wechseln. Es wird empfohlen, die Seminaranmeldung und gleichzeitige Festlegung des Schwerpunktbereiches im fünften Fachsemester für ein Seminar im sechsten Fachsemester oder im sechsten Fachsemester für ein Seminar im siebenten Fachsemester vorzunehmen.

Bis zum Seminar sollten möglichst viele Veranstaltungen des Schwerpunktbereiches besucht werden, jedenfalls diejenigen, die für den Gegenstand des Seminars unmittelbar relevant sind.

III. Vergabe der Plätze im Seminar

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Zuordnung der Studierenden zu den Schwerpunktbereichsseminaren vorgenommen. Grundsätzlich können Studierende mit der Berücksichtigung im gewünschten Schwerpunktbereich rechnen. Allerdings kann nicht garantiert werden, dass ein Platz im gewünschten Seminar zur Verfügung steht. Die Bewerber können bei ihrer Anmeldung daher einen Zweitwunsch angeben. Sollten einzelne Seminare überfüllt sein, wird den Bewerbern ein Platz in einem anderen Seminar angeboten. In diesem Fall werden die Bewerber hierüber vom Seminarleiter informiert.

Im Schwerpunktbereich 6 (Kriminalwissenschaften) ist die Gesamtzahl der Studienplätze beschränkt. Sollten sich mehr Bewerber zu Seminaren des Schwerpunktbereiches 6 anmelden als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter allen Bewerbern ein Auswahlverfahren statt, das sich nach dem Durchschnitt der Bewertung der besten Abschlussklausur im Strafrecht sowie der Abschluss Hausarbeit (egal aus welchem Fach) richtet. Eine Kopie der Scheine über die (beste) Abschluss Hausarbeit und die beste Abschlussklausur im Strafrecht ist der Anmeldung zu einem Seminar im Schwerpunktbereich 6 beizufügen. Bewerber, die im Auswahlverfahren keinen Erfolg haben, können sich zu einem Seminar in einem anderen Schwerpunktbereich anmelden oder es zu einem späteren Termin noch einmal versuchen.

IV. Anmeldung zur mündlichen Universitätsprüfung

Für die Erste Juristische Staatsprüfung und für die mündliche Universitätsprüfung finden gesonderte Anmeldeverfahren statt. Die Teilnahme an der mündlichen Universitätsprüfung erfordert eine Anmeldung beim Prüfungsamt. Den Anmeldevordruck mit Hinweisen zu den erforderlichen Unterlagen finden Sie hier [\[https://www.jura.rw.fau.de/studium/im-studium/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/schwerpunktbereichsstudium/\]](https://www.jura.rw.fau.de/studium/im-studium/studiengaenge/studiengang-rechtswissenschaft/schwerpunktbereichsstudium/). Es gelten die gleichen Anmeldefristen wie für die Staatsprüfung. Die Anmeldefrist endet regelmäßig im Juni für die mündliche Prüfung im Januar und im Januar für die mündliche Prüfung im Juli. Die genauen Fristen können Sie dem Internetangebot des Landesjustizprüfungsamtes

[\[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen_zur_ersten_juristischen_staatspruefung.pdf\]](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/ljpa/ejs/informationen_zur_ersten_juristischen_staatspruefung.pdf) entnehmen. Nach Überprüfung Ihrer Anmeldung wird diese vom Prüfungsamt in das Mein-Campus-System eingegeben. Vergewissern Sie sich dort, dass Ihre Anmeldung eingegangen und registriert ist, insbesondere dann, wenn Sie sie per Post versendet haben.

Vorbemerkung zu den einzelnen Schwerpunktbereichen

Jede Veranstaltung hat einen Umfang von 2 Semesterwochenstunden. In den Schwerpunktbereichen 1, 4 und 6 kommt es für Universitätsprüfungen, die ab 1. April 2018 abgelegt werden, zu inhaltlichen Änderungen bei einzelnen Schwerpunktbereichsveranstaltungen. Der neue Zuschnitt dieser Schwerpunktbereiche ist der Anlage zu der Prüfungsordnung in der Fassung vom 25. August 2016 [http://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/Pruefungsordnung_Juristen.August2016.pdf] zu entnehmen. Wer also jetzt oder künftig das Schwerpunktbereichsstudium aufnimmt, sollte bei der Wahl der Schwerpunktbereichsveranstaltungen bereits diesen neuen Zuschnitt der Schwerpunktbereiche zugrunde legen. Aus Vertrauensschutzgründen bleibt es hingegen für alle diejenigen, die die Universitätsprüfung vor dem 1. April 2018 ablegen, beim bisherigen Zuschnitt der Schwerpunktbereiche, wie er sich aus der Anlage zur Prüfungsordnung in der Fassung vom 10. April 2014 [https://www.zuv.fau.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/JUR/Pruefungsordnung_Juristen.APRIL2014.pdf] ergibt. Die nachfolgende Darstellung orientiert sich bereits am neuen Zuschnitt der Schwerpunktbereiche, der ab 1. April 2018 (Prüfungstermin 2018/I) Prüfungsgegenstand ist.

Schwerpunktbereich 1: Wirtschaftsrecht

A. Beschreibung

Der Schwerpunkt 1 richtet sich an wirtschaftsrechtlich interessierte Studentinnen und Studenten. Das Wirtschaftsrecht ist eine gebietsübergreifende Disziplin, die sowohl zivilrechtliche als auch öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Elemente aufweist. Es handelt sich um ein europäisch vorgeprägtes und sehr dynamisches Rechtsgebiet, das sich in permanenter Reform befindet. Das Studium soll Kenntnisse zentraler Bereiche des deutschen Wirtschaftsrechts einschließlich seiner europäischen und internationalen Bezüge sowie die Fähigkeit zur Berücksichtigung ökonomischer Aspekte in der Rechtsanwendung vermitteln.

Da eine genaue Kenntnis sämtlicher Materien des Wirtschaftsrechts nicht erwart- und leistbar ist, ist in Wissenschaft und Praxis seit längerem eine zunehmende Spezialisierung zu beobachten, der auch der Schwerpunkt Rechnung trägt. Demgemäß ist den Studierenden eine gewisse fachliche Schwerpunktsetzung möglich, die im Hinblick auf spätere Berufsperspektiven und individuelle Interessen und Fähigkeiten vorgenommen werden sollte. Im Ergebnis ist der Schwerpunkt dreiteilig aufgebaut:

Für sämtliche Studierenden des Wirtschaftsrechts unverzichtbar sind Kenntnisse eines juristischen „Kernbereichs“. Zu diesem zählen das private Organisationsrecht der Kapitalgesellschaften (insbes. der AG und der GmbH und ihrer wichtigsten Sonder- und Unterformen), des eng mit dem Gesellschafts- und Handelsrecht sowie dem allgemeinen Zivil- und Prozessrecht verzahnten Insolvenzrechts sowie des auf sämtliche Bereiche des Wirtschaftslebens und -rechts ausstrahlenden Bilanzrechts.

Darüber hinaus müssen sich die Studierenden für einen von drei „Vertiefungsbereichen“ entscheiden (Schwerpunktbereiche 1a, 1b, 1c). Der Teil-Schwerpunkt 1a ermöglicht eine Spezialisierung in den Bereichen „Bank- und Kapitalmarktrecht“, der Teil-Schwerpunkt 1b eine solche im Steuerrecht, während der Teil-Schwerpunkt 1c dem Wettbewerbsrecht und dem Gewerblicher Rechtsschutz gewidmet ist.

Schließlich haben sämtliche Studierende in dem sog. „Ergänzungsbereich“ zusätzlich eine frei wählbare Veranstaltung mit wirtschaftsrechtlichem Bezug im Umfang von insgesamt 2

SWS zu belegen, die aus anderen Teil-Schwerpunkten oder sonstigen Veranstaltungen des privaten oder öffentlichen Wirtschaftsrechts frei gewählt werden kann.

B. Die Lehrveranstaltungen

I. Kernbereich

Kapitalgesellschaftsrecht (Übung)

Gegenstand der Vorlesung sind die Grundzüge des Rechts der Aktiengesellschaft sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich ihrer wichtigsten Sonder- und Unterformen (namentlich der UG und der SE). Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Gründung der Gesellschaften, ihrer Organisations- und Kapitalverfassung sowie auf dem gesellschaftsrechtlichen Haftungsregime.

Insolvenzrecht

Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen des Insolvenzverfahrens sowie der materiellen Auswirkungen der Privat- und Unternehmensinsolvenz. Ausgehend von den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens wird dessen Ablauf – unter der Einbeziehung der gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Bezüge – von der Eröffnung bis hin zum Ziel der Gläubigerbefriedigung behandelt.

Bilanzrecht (Übung)

Die Übung zum Bilanzrecht legt die Grundlagen der Rechnungslegung nach HGB und internationalen Rechnungslegungsstandards in ihren Bezügen zum Handels-, Gesellschafts- und Insolvenzrecht.

II. Vertiefungsbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS:

SPB 1a (Bank- und Kapitalmarktrecht)

Funktionierende Finanzmärkte sind von grundsätzlicher Bedeutung für das Funktionieren moderner Volkswirtschaften und unterliegen daher einer besonders umfangreichen Regulierung, die heutzutage weitgehend unionsrechtlich geprägt ist. Dabei greifen öffentlich-rechtliche Vorgaben und privatrechtliche Regulierung der unterschiedlichen Gesetzgebungsebenen häufig eng ineinander, zudem bestehen zahlreiche wichtige Querverbindungen zum allgemeinen Zivilrecht, zum Gesellschafts- und zum Insolvenzrecht. Der Vertiefungsbereich Bank- und Kapitalmarktrecht behandelt das Privat- und Aufsichtsrecht (einschließlich der strafrechtlichen Bezüge) der Finanzmärkte und der an ihnen tätigen Akteure. Die so vermittelten Kenntnisse

Bankrecht

Das Bankrecht befasst sich mit den öffentlich- und privatrechtlichen Anforderungen an die Tätigkeit der Kreditinstitute, die als „Finanzintermediäre“ eine wesentliche Rolle im Wirtschaftsleben einnehmen. Schwerpunkt der Vorlesung sind allgemeine Grundlagen des Bankgeschäfts und -rechts sowie das private Bankrecht. Hierbei erfolgt eine Konzentration auf ausgewählte Tätigkeiten, namentlich auf die allgemeine Bank-Kunde-Beziehung, auf das Einlagen-, das Kredit- und das Zahlungsverkehrsgeschäft. Auch Grundzüge des Effektingeschäfts im Sinne der Beratung über und des Handels mit Wertpapieren im Kundenauftrag werden erläutert.

Kapitalmarktrecht

Das Kapitalmarktrecht regelt die Emission von und den Handel mit Wertpapieren und anderen fungiblen Anlageinstrumenten. Neben dem Individualschutz der Kapitalanleger hat es vor

allem den Funktionsschutz des Kapitalmarkts als eines essentiellen Bestandteils des modernen Wirtschaftslebens zum Ziel.

Kreditsicherungsrecht

Die Vorlesung führt in die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundfragen der Kreditsicherung ein. Sie gibt einen Überblick über die vorhandenen Kreditsicherungsinstrumente und ordnet sie in die Systematik des bürgerlichen Rechts ein. Besonders praxisrelevante Formen der Kreditsicherung werden schwerpunktmäßig aufgegriffen.

SPB 1b (Steuerrecht)

Das Wirtschaftsrecht ist eng verknüpft mit zahlreichen steuerrechtlichen Fragestellungen. Der Vertiefungsbereich Steuerrecht verfolgt das Ziel, demjenigen, der künftig als Unternehmensjurist bzw. -juristin erfolgreich tätig sein möchte, das Mindestmaß an notwendigen Grundkenntnissen im Steuerrecht zu vermitteln. Die (externe wie interne) Beratung eines Unternehmens ohne steuerrechtliche Vorkenntnisse kann nicht seriös erfolgen. Wer darüber hinausgehend eine Laufbahn speziell im Steuerrecht anstrebt, kann das Studium des Vertiefungsbereichs Steuerrecht als Grundlage nutzen, um sich nach dem Abschluss der universitären Ausbildung steuerrechtlich weiterzuqualifizieren. Überdies werden im Ergänzungsbereich weitere steuerrechtliche Vorlesungen am Standort Nürnberg und an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angeboten. Im Vertiefungsbereich wird also von den Studierenden kein Expertenwissen erwartet, sondern Wert auf die grundlegenden Zusammenhänge zum Bilanz-, Gesellschafts- und Strafrecht gelegt.

Einführung in das Steuerrecht

Im Rahmen der Vorlesung werden insbesondere die verfassungs-, verwaltungs- und europarechtlichen Querbezüge dargestellt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beziehung zum Zivilrecht, weil das Steuerrecht zwar als Eingriffsrecht zum Öffentlichen Recht gehört, es aber in der Praxis von zivilrechtlich vorgeprägten Lebenssachverhalten ausgeht.

Unternehmenssteuerrecht

In der Veranstaltung werden ausgehend von der Unterscheidung zwischen Personengesellschaft und Körperschaft die Prinzipien des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts dargestellt. Dabei werden die Querbezüge zum Gesellschaftsrecht besonders betont.

Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Das Steuerstrafrecht droht strafrechtliche Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze an. Der Grundtatbestand der Steuerhinterziehung des § 370 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) verweist pauschal auf das gesamte materielle Steuerrecht einschließlich des Verfahrensrechts. Eine berufliche Tätigkeit ohne Kenntnis steuerrechtlicher Grundlagen ist aus diesem Grund unmöglich. Daneben wird in der Vorlesung das Wirtschaftsstrafrecht mit seinen Bezügen zum Unternehmensrecht behandelt.

SPB 1c (Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz)

Der Wahlbereich SPB 1c verbindet Lehrveranstaltungen, die sich im weiteren Sinn mit der rechtlichen Ausgestaltung des Wettbewerbsverhältnisses zwischen Gewerbetreibenden befassen, einschließlich der Schutzrechte, die vor einer Nachahmung geistiger Leistungen durch Wettbewerber schützen.

Kartellrecht

Die Veranstaltung befasst sich mit den Grundlagen des europäischen wie des deutschen Kartellrechts, einschließlich verfahrensrechtlicher Aspekte, der Fusionskontrolle und der privaten Rechtsdurchsetzung.

Recht gegen den unlauteren Wettbewerb

Die Veranstaltung erläutert das deutsche Lauterkeitsrecht des UWG einschließlich seiner europäischen Grundlagen und geht dabei auf die unterschiedlichen Erscheinungsformen

unlauteren Wettbewerbs ein (insbesondere irreführende, vergleichende, belästigende Werbung, Herabsetzung, Rechtsbruch, Behinderung).

Gewerblicher Rechtsschutz

Die Veranstaltung befasst sich mit den Grundlagen gewerblicher Schutzrechte, insbesondere der rechtlichen Ausgestaltung des Patentschutzes, sowie dem Marken- und Designrecht.

III. Ergänzungsbereich

Eine Veranstaltung im Umfang von 2 SWS (nach Wahl bzw. Verfügbarkeit) aus

- einem der anderen Vertiefungsbereiche oder
- sonstigen, für den SPB 1 ausgewiesenen Veranstaltungen aus dem privaten oder öffentlichen Wirtschaftsrecht bzw. aus dem Wirtschaftsstrafrecht, wie zum Beispiel:

Patentrecht, Markenrecht, Designrecht

Die Vorlesung Patentrecht, Markenrecht und Designrecht gibt eine Einführung in Grundprinzipien des Rechts des Geistigen Eigentums und vertieft zentrale gewerbliche Schutzrechte im Hinblick auf deren Schutzbereich und ihre Schranken.

Urheberrecht

Neben einem Grundverständnis für den urheberrechtlichen Schutz immaterieller Güter werden in der Vorlesung Urheberrecht vor allem der Werkbegriff, die Verwertungsrechte und die Schranken des Urheberrechts vertieft. Daneben werden die verwandten Schutzrechte besprochen.

Weitere für den Schwerpunktbereich 1c ausgewiesene Lehrveranstaltungen

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Robert Freitag, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Michael Fischer, Prof. Dr. Robert Freitag, Prof. Dr. Jochen Hoffmann, Prof. Dr. Klaus Ulrich Schmolke, Prof. Dr. Jürgen Stamm, Prof. Dr. Franz Hofmann

Schwerpunktbereich 2: Internationales und europäisches Recht

A. Beschreibung

Im Schwerpunktbereich „Internationales und europäisches Recht“ stehen die Rechtsfragen im Zentrum, die auf grenzüberschreitende Sachverhalte Anwendung finden. Dazu zählt zunächst eine Vertiefung des bereits aus dem Grundstudium bekannten Europarechts. Hinzu treten zwei neue Rechtsgebiete: Das internationale Privat- und Verfahrensrecht und das Völkerrecht. Zusätzlich muss eine Übung zur Rechtsvergleichung belegt werden.

Internationales Privat- und Verfahrensrecht regelt, welche materiellen und prozessualen Regeln bei internationalen Privatrechtsverhältnissen gelten. Ein Beispiel: Wenn ein deutsches Unternehmen Maschinenteile an ein Unternehmen in China verkauft und sich diese als mangelhaft erweisen, muss geklärt werden, ob deutsches, chinesisches oder gar ein anderes Recht Anwendung findet und vor welchem Gericht der Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann.

Völkerrecht umfasst die Regeln, die auf die Rechtsverhältnisse zwischen Staaten und internationalen Organisationen Anwendung finden. Auch hierzu ein Beispiel: Nach einem Bürgerkrieg in Staat A erklärt sich das Teilgebiet B dieses Staats für unabhängig. Ob Deutschland mit B einen völkerrechtlichen Vertrag abschließen darf oder diplomatischen Beziehungen aufnehmen kann, hängt davon ab, ob B bereits als Staat im Sinne des Völkerrechts anzusehen ist.

Im Schwerpunktbereich 2 wird zunächst in das Internationales Privat- und Verfahrensrecht sowie das Völkerrecht eingeführt. Danach werden in beiden Bereichen vertiefenden Spezialvorlesungen angeboten. Das Angebot des Schwerpunkts wird durch Veranstaltungen zur Rechtsvergleichung und zu ausländischen Rechtsordnungen abgerundet.

Der Schwerpunktbereich 2 richtet sich an Studierende, die sich für europäische und internationale Zusammenhänge interessieren und in ihrem Schwerpunktstudium auch neue Materien kennenlernen wollen. Ein Teil der Veranstaltungen wird in Englisch angeboten.

B. Die Lehrveranstaltungen

I. Kernbereich

Rechtsvergleichung (Übung)

Die Vorlesung führt in die Methodik der Rechtsvergleichung ein und zeigt auf, in welchen Bereichen sie praktisch bedeutsam wird. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf einem Vergleich zwischen dem deutschen, dem englischen und dem französischen Recht in den Bereichen der Rechtsgeschäftslehre, des Vertrags-, des Delikts- und des Sachenrechts.

Internationales Privatrecht I (IPR I)

Die Veranstaltung führt in die Grundlagen der Rechtsanwendung bei grenzüberschreitenden privatrechtlichen Sachverhalten ein. Probleme des allgemeinen und des besonderen Teils des IPR werden anhand charakteristischer Fälle aufeinander bezogen behandelt. Diese Vorlesung/Übung und die im kommenden Sommersemester gehaltene Vorlesung/Übung IPR II sind miteinander verbunden. In der Vorlesung IPR I werden im Schwerpunkt Grundfragen grenzüberschreitender Rechtsanwendung und Sachverhalte, Autonomie bei internationaler Rechtsgestaltung und ihre Grenzen sowie gestaltende grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit behandelt.

Europarecht II (Übung zur Vertiefung im Europarecht)

Die Übung vertieft die Hauptgebiete des Europarechts und orientiert sich dabei vor allem an Präzedenzfällen des BVerfG, des EuGH und des EGMR.

Völkerrecht I

Die Vorlesung führt in das Allgemeine Völkerrecht ein und zeigt dessen Bezüge zum Staats- und Europarecht auf. Inhaltlich werden die Grundlagen der Völkerrechtssubjekte, der Rechtsquellen des Völkerrechts sowie der Streitbeilegung im Völkerrecht behandelt. Anhand des Rechts der internationalen Friedenssicherung im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen werden die Grundlagen exemplarisch vertieft.

II. Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs SWS aus folgenden Rechtsgebieten:

Internationales Privatrecht II (Übung)

In der Übung zum IPR (IPR II) werden Probleme des allgemeinen und des besonderen Teils des IPR anhand charakteristischer Fälle aufeinander bezogen behandelt. Diese Vorlesung/Übung und die Vorlesung/Übung IPR I sind miteinander verbunden. In der Vorlesung IPR II werden im Schwerpunkt die Bereiche des internationalen Familien- und Erbrechts sowie praxisrelevante Probleme des internationalen Zivilverfahrensrechts ebenso wie privatrechtsrelevante Aspekte des internationalen öffentlichen Rechts behandelt.

Völkerrecht II

In der Vorlesung werden ausgewählte Materien des Völkerrechts vertieft. Dazu zählen insbesondere das Recht der internationalen Friedenssicherung, einschließlich des humanitären Kriegsrechts und der Rechtsprobleme der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, und das Völkerstrafrecht. Daneben werden weitere Bereiche wie z.B. Grundzüge des Umweltvölker- oder des Seerechts besprochen.

Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz / Legal and Institutional Protection of Human Rights – Human Rights Law (in Englisch)

Gegenstand der Vorlesung sind die institutionellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen des internationalen Menschenrechtsschutzes, insbesondere die internationalen Menschenrechtsübereinkommen und ihre Durchsetzungsmechanismen.

Zudem: Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht, Internationales Zivilprozessrecht, Internationales Privatrecht, Europäisches Vertragsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht, Lehrveranstaltung zu einem ausländischen Recht und weitere für den Schwerpunktbereich 2 ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Markus Krajewski, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Markus Krajewski, Prof. Dr. Mathias Rohe, Prof. Dr. Bernhard Wegener, Prof. Dr. Andreas Funke

Schwerpunktbereich 3: Unternehmens- und Arbeitsordnung

A. Beschreibung

Zur rechtlichen Beurteilung unternehmerischer Sachverhalte müssen meist verschiedene rechtliche Teilgebiete zur Lösung herangezogen werden. Insbesondere sind Kenntnisse im Gesellschafts-, Insolvenz- und Arbeitsrecht notwendig, aber auch die Fähigkeit, Verknüpfungen zwischen einzelnen spezifischen Teilrechtsgebieten herzustellen. Ziel des Schwerpunktbereichsstudiums im SPB 3 ist es deshalb, die rechtlichen Grundstrukturen der Unternehmens- und Arbeitsordnung zu vermitteln und zu vertiefen. Dabei wird – anders als in SPB 1 – das Augenmerk stärker auf die arbeitsrechtlichen Implikationen gelegt.

Die vermittelten Kenntnisse haben einen hohen Praxisbezug. Die Berufsfelder, die eine vertiefte Beschäftigung mit der rechtlichen Unternehmens- und Arbeitsordnung voraussetzen, sind mannigfaltig und finden sich in den beratenden Berufen ebenso wie in der Gerichtsbarkeit. Auch jenseits des klassischen juristischen Tätigkeitsspektrums – wie etwa im Bereich der Unternehmensführung – sind sie unabdingbar. Aus der hohen praktischen Bedeutung des Unternehmens- und insbesondere des Arbeitsrechts folgen auch relativ gute Beschäftigungschancen in diesem Bereich – gerade für Juristen, die zwischen den einzelnen rechtlichen Teilgebieten Verknüpfungen herzustellen vermögen.

Die Veranstaltungen im Kernbereich des Schwerpunktbereichs 3, die die Grundstrukturen des Kapitalgesellschaftsrechts, des kollektiven Arbeitsrechts und des Insolvenzrechts vermitteln sowie das Individualarbeitsrecht vertiefen, knüpfen an die allgemeinen Lehrveranstaltungen zum Bürgerlichen Recht an. Dessen solide Kenntnis ist für die vorzunehmende Einordnung gesellschafts-, arbeits- und insolvenzrechtlicher Fragen in das zivilrechtliche System und damit auch für das erfolgreiche Schwerpunktbereichsstudium unabdingbar.

Im Wahlpflichtbereich erfolgt eine weitergehende Vertiefung, insbesondere im Arbeitsrecht, das etwa in seinen europarechtlichen und auch prozessualen Dimensionen dargestellt wird. Außerdem werden in gesonderten Veranstaltungen aktuelle rechtliche Fragen diskutiert. Daneben besteht die Möglichkeit einer weiteren Spezialisierung, etwa im Sozialversicherungsrecht oder im Steuerrecht.

Ziel des Schwerpunktbereichsstudiums ist es insgesamt, die Grundstrukturen dieses hochpraktischen Teilgebiets des Rechts zu vermitteln, zu vertiefen und systematische Verknüpfungen aufzuzeigen. Der Student bzw. die Studentin soll nach Abschluss seines Studiums in der Lage sein, unternehmens- und personalbezogene Sachverhalte rechtlich einordnen zu können.

B. Die Lehrveranstaltungen

I. Kernbereich

Übung zum Individualarbeitsrecht

Die Vorlesung im Individualarbeitsrecht, das Pflichtfach nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 JAPO ist, wird anhand von Fällen vertieft.

Kollektives Arbeitsrecht I

Die Veranstaltung stellt das auf Art. 9 Abs. 3 GG basierende Recht der Koalitionen, das Tarifvertrags- und das Arbeitskämpfrecht in seinen Grundstrukturen vor.

Übung zum Kollektiven Arbeitsrecht II

Es wird das mitbestimmungsrechtliche System, bestehend aus Betriebsverfassung und Unternehmensmitbestimmung dargestellt. Für das Betriebsverfassungsrecht erfolgen Querbezüge zum Individualarbeits- und Tarifrecht, für das Recht der Unternehmensmitbestimmung werden die Bezüge zum Kapitalgesellschaftsrecht aufgezeigt.

Kapitalgesellschaftsrecht

Gegenstand der Vorlesung sind die Grundzüge des Rechts der Aktiengesellschaft sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich ihrer wichtigsten Sonder- und Unterformen (namentlich der UG und der SE). Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Gründung der Gesellschaften, ihrer Organisations- und Kapitalverfassung sowie auf dem gesellschaftsrechtlichen Haftungsregime.

Insolvenzrecht

Die Vorlesung vermittelt die Grundlagen des Insolvenzverfahrens sowie der materiellen Auswirkungen der Privat- und Unternehmensinsolvenz. Ausgehend von den Beteiligten eines Insolvenzverfahrens wird dessen Ablauf – unter der Einbeziehung der arbeitsrechtlichen Bezüge – von der Eröffnung bis hin zum Ziel der Gläubigerbefriedigung behandelt.

II. Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS aus folgenden Rechtsgebieten:

Europäisches Arbeitsrecht

Das deutsche Arbeitsrecht – und hier vor allem das Individualarbeitsrecht – ist ohne seine europarechtlichen Grundlagen nicht zu verstehen. Diese werden zwar in den Pflichtveranstaltungen dargestellt, in einer eigenen Vorlesung gelingt aber ein Gesamtüberblick über das Europäische Arbeitsrecht.

Kolloquium zum Kollektiven Arbeitsrecht

Fälle aus insbesondere aus dem Tarifvertrags- und Betriebsverfassungsrecht werden diskutiert. Ziel ist die Darstellung und Lösung komplexer kollektivarbeitsrechtlicher Sachverhalte.

Arbeitsgerichtliches Verfahren

Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aber auch zwischen kollektivarbeitsrechtlichen Akteuren sind dem Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zugeordnet. Die Vorlesung stellt die Grundstrukturen des arbeitsgerichtlichen Verfahrens und dessen Verknüpfungen mit dem Zivilprozessrecht vor.

Einführung in das Sozialversicherungsrecht

Das Sozialversicherungsrecht ist die Grundlage für die sozialrechtliche Absicherung der Beschäftigten. In der Vorlesung werden die Grundlagen des Allgemeinen Teils des Sozialversicherungsrechts (SGB IV) sowie der Arbeitslosenversicherung (SGB III) und der Kranken-, Renten-, Unfall- und Pflegeversicherung (SGB V, VI, VII, XI) im Überblick dargestellt. Insbesondere wird auf die Verbindungen sozialversicherungsrechtlicher und arbeitsrechtlicher Fragen eingegangen.

Konzern-, Umwandlungs- und Übernahmerecht

Die Vorlesung beschäftigt sich mit den Fragen der Unternehmensverbindungen.

Europäisches Gesellschaftsrecht

Die Vorlesung behandelt die unionsrechtlichen Grundlagen des Kapitalgesellschafts-, insbesondere des Aktienrechts. Besprochen wird das Zusammenspiel von europäischem Sekundärrecht und nationalem Gesellschaftsrecht, die supranationalen Gesellschaftsnormen des EU-Rechts sowie Besonderheiten des Gesellschaftsstatus(IPR) in der EU.

Kolloquium zum Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung vertieft aktuelle und grundlegende Fragen des Gesellschaftsrechts.

Zudem: Steuerrecht, Bilanzrecht und weitere für den Schwerpunktbereich 3 ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Steffen Klumpp, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht, Universitätsstraße 16, 91054 Erlangen.

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Georg Caspers, Prof. Dr. Robert Freitag, Prof. Dr. Steffen Klumpp, Prof. Dr. Klaus-Ulrich Schmolke, Prof. Dr. Jürgen Stamm, Prof. Dr. Michael Fischer

Schwerpunktbereich 4: Grundlagen des Rechts

A. Beschreibung

Der Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ verfolgt das Ziel, die schon zum Pflichtfachstoff zählende Ausbildung in den Grundlagenfächern (§ 7 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung, § 18 Abs. 1 Satz 1 JAPO) zu erweitern und zu vertiefen. Gerade in Zeiten einer Ausdehnung und Zersplitterung der Rechtsordnung in immer neuen Spezialgebieten und Teildisziplinen, die sich zudem in einem immer schnelleren Wandel befinden, ist es von besonderer Wichtigkeit, den Überblick über die Grundlagen unserer Rechtsordnung zu behalten. Die vertiefte Ausbildung im Grundlagenbereich soll zu einem besseren Verständnis dieser gemeinsamen Grundlagen, des Entwicklungsganges und der inneren Zusammenhänge unserer Rechtsordnung beitragen und somit eine bessere Orientierung auch im geltenden Recht ermöglichen. Außerdem verhilft die vertiefte Auseinandersetzung mit den Grundlagen unserer Rechtsordnung zu einer kritischen Distanz gegenüber den mitunter schnell vergänglichen Gelegenheitsprodukten einer kurzatmigen und detailversessenen Gesetzgebung und erleichtert es, die Grundstrukturen ins Auge zu fassen, das Wesentliche von weniger Wichtigem zu unterscheiden und neue Problemstellungen erfolgreich zu meistern.

Gemäß der Erlanger Tradition stehen im Kernbereich rechtsgeschichtliche Lehrveranstaltungen im Mittelpunkt; sie werden durch die Rechtsphilosophie ergänzt. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden je nach persönlicher Neigung aus einem breiten Angebot unterschiedlicher Grundlagenfächer wählen. In allen klassischen juristischen Berufsfeldern (Justiz, Verwaltung, Anwaltschaft oder Wirtschaft) profitieren die Absolventinnen und Absolventen von einer vertieften Grundlagenausbildung. Sie sind besser in der Lage, die Rolle des Rechts für Gesellschaft, Politik und Wirtschaft einzuschätzen und dementsprechend die eigene spätere gesellschaftliche Rolle und Verantwortung als Juristin oder Jurist zu reflektieren. Außerdem können mit Hilfe der im Schwerpunktbereich vermittelten Kenntnisse zu den geschichtlichen und philosophischen Hintergründen auch viele Institute des geltenden Rechts besser verstanden werden.

Historische oder philosophische Vorkenntnisse oder besondere Sprachkenntnisse werden nicht vorausgesetzt. Die für das Verständnis der rechtshistorischen sowie rechtsphilosophischen Lehren erforderlichen allgemeinen Grundlagen werden in den Lehrveranstaltungen ebenfalls vermittelt.

B. Die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts „Grundlagen des Rechts“ decken sich zum Teil mit den Grundlagenfächern im Grundstudium („Grundlagenschein“ als Teil der Zwischenprüfung). Wurde in einem der Fächer des Kern- oder Wahlpflichtbereichs bereits die Zwischenprüfung im Grundlagenfach absolviert, so ist eine weitere Veranstaltung aus dem Kern- oder Wahlpflichtbereich zu belegen.

I. Kernbereich

Rechtsgeschichtlichen Exegese (Übung)

Die Veranstaltung führt in die exegetische Bearbeitung von Quellentexten aus dem Bereich der Rechtsgeschichte ein. Die Teilnehmer erlernen das methodische Handwerkszeug zum Verständnis und zur Auslegung von Quellentexten und üben dies an konkreten Texten.

Eine Lehrveranstaltung zum römischen Recht:

Entweder Römische Rechtsgeschichte

Das römische Recht hat über die Brücke der sog. „Rezeption“ die kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen und insbesondere das deutsche BGB entscheidend geprägt. Die Vorlesung beschäftigt sich zunächst mit dem Gegenstand dieser Rezeption, dem Gesetzgebungswerk Justinians aus dem 6. nachchristlichen Jahrhundert, sowie dem Vorgang der Wiederentdeckung der justinianischen Quellen im Mittelalter und ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung bis ins 19. Jahrhundert hin zu der Form, in der sie schließlich Eingang in das BGB gefunden haben. Nach diesem Ausflug in die neuere Privatrechtsgeschichte wird erörtert, was sich römischen Juristen unter „Recht“ und „Gerechtigkeit“ vorgestellt haben. Weiter soll der verfassungsmäßige Rahmen untersucht werden, innerhalb dessen sich eine so wirkungsmächtige und lange nachwirkende Privatrechtsordnung entwickeln konnte. Dabei wird auch auf die römische Rechtswissenschaft und ihre Protagonisten eingegangen werden. Schließlich wird der römische Zivilprozess dargestellt.

oder Römisches Privatrecht

Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch beruht bekanntermaßen auf dem römischen Recht, vor allem im Schuldrecht, im Mobiliarsachenrecht und Erbrecht. So sind nicht nur die wesentlichen Prinzipien des Privatrechts wie etwa die Grundsätze von Treu und Glauben, der Privatautonomie oder des Vertrauensschutzes und die privatrechtlichen Institute Schöpfungen der römischen Jurisprudenz, sondern es lassen sich auch unzählige Details der gesetzlichen Regelung auf römische Rechtstexte zurückführen. Freilich kodifiziert das BGB das römische Recht in der Form, wie es Ende des 19. Jh. an den Universitäten wissenschaftlich gelehrt wurde. Die Vorlesung beschäftigt sich mit der Herkunft dieser Rechtsfiguren, die anhand von konkreten Falllösungen entwickelt wurden und wegen ihrer Überzeugungskraft gleichsam überzeitliche Gültigkeit besitzen. Hierzu werden ausgewählte römische Rechtstexte - die den Studierenden samt Übersetzung zur Verfügung gestellt werden - interpretiert.

Eine Lehrveranstaltung zur deutschen oder europäischen Rechtsgeschichte:

Entweder Deutsche Rechtsgeschichte

Einführung in die Deutsche Rechtsgeschichte (Zivilrecht und Strafrecht) vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

oder Europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Einführung in die europäische Privatrechtsgeschichte der Neuzeit.

Eine Lehrveranstaltung zur Rechtsphilosophie:

Entweder Rechtsphilosophie I (Einführung)

Die Vorlesung stellt drei praktische Fragen in den Mittelpunkt: (1) Warum ist das Recht für die Einzelnen verbindlich, (2) Gelten Gesetze, die ungerecht sind?, (3) Setzen Richter Recht? Um diese Fragen beantworten zu können, werden klassische Theorien des Begriffs und der Legitimität des Rechts vorgestellt und diskutiert. Außerdem werden wichtige Grundbegriffe wie Rechtsnorm, subjektives Recht, Moral und Gerechtigkeit erörtert.

oder Rechtsphilosophie II (Vertiefung)

Ziel ist die vertiefte rechtsphilosophische Auseinandersetzung mit Grundproblemen des Rechts, wie dem Begriff des Rechts, der Rechtsgeltung, dem Verhältnis von Recht und Moral, dem Streit um Rechtspositivismus und Naturrecht, der Struktur von Rechtssystemen und Rechtsnormen, der Abwägung als Methode rationaler Normbegründung und Konfliktscheidung im Recht, sowie der Begründung und Interpretation von Grundprinzipien des Rechts wie Autonomie, Menschenwürde, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die Veranstaltung soll in den Stand der Forschung einführen und offene Fragen aufzeigen. Sie soll auch zeigen, wie die Lösung mancher zentraler juristischer Probleme von rechtsphilosophischen Vo-

raussetzungen abhängt, so dass ihre wissenschaftliche Behandlung eine Auseinandersetzung mit rechtsphilosophischen Theorien erfordert.

Eine Lehrveranstaltung zur Verfassungs- oder Verwaltungsgeschichte:

Entweder Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit

Die Vorlesung führt in die historische Entwicklung von Staat und Verfassung in Deutschland seit dem 16. Jahrhundert ein. Schwerpunkte werden bei der Verfassungsgeschichte des konfessionellen Zeitalters und des 19. Jahrhunderts gesetzt.

oder Verwaltungsgeschichte

Die Vorlesung knüpft an die Vorlesung „Deutsche Verfassungsgeschichte der Neuzeit“ an und vertieft diese.

II. Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS aus den im Kernbereich genannten oder den folgenden Gebieten:

Antike Rechtsgeschichte

Die Vorlesung will die Rechtsordnungen des Altertums, die sich im Umkreis des Mittelmeers entwickelt haben, die Bedingungen und Voraussetzungen ihrer Erforschung darstellen. Beginnend mit den ältesten rechtlichen Schriftdenkmälern, den Keilschriftrechten des Zweistromlandes, soll ein Bogen über Ägypten hin zu den Rechten des archaischen und klassischen Griechenlands sowie zum jüdischen Recht gezogen werden. Einen weiteren Schwerpunkt werden die Wechselwirkungen zwischen dem Recht des römischen Kaiserreichs und den provinziellen Gewohnheiten bilden.

Rechtstheorie und juristische Methodenlehre

Ziel ist die Einführung in Grundbegriffe des Rechts und in die juristische Methodenlehre. In rechtstheoretischer Hinsicht geht es um Rechtsbegriff, Elemente und Struktur des Rechtssystems, Rechtsquellenlehre. In methodischer Hinsicht sollen die Methoden der Gesetzesauslegung sowie der Rechtsfortbildung behandelt werden sowie auf die Fragen der Zulässigkeit und Grenzen von Rechtsfortbildungen eingegangen werden.

Allgemeine Staatslehre

Die Vorlesung versteht sich als Einführung in das staatsrechtliche Denken. In den staatsrechtlichen Vorlesungen der ersten Semester wird unhinterfragt davon ausgegangen, dass die Verfassung die rechtliche und juristisch handhabbare Grundordnung des Gemeinwesens ist. In der Vorlesung zur Allgemeinen Staatslehre wird diese Annahme zum Problem gemacht. Die Vorlesung behandelt den Begriff und die Idee des Staates. Sie zeigt, warum Verfassungen zur Grundlage von Staatlichkeit wurden und welche Eigenschaften Verfassungen haben. Auch wenn nicht unmittelbar das geltende Verfassungsrecht Gegenstand der Vorlesung sein wird, soll insbesondere das Grundgesetz (und zum Teil das europäische Unionsrecht) zur Veranschaulichung herangezogen werden.

Kirchenrecht

In der Vorlesung wird eine Einführung in das Kirchenrecht vor dem Hintergrund seiner geschichtlichen und theologischen Voraussetzungen gegeben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem evangelischen Kirchenrecht. Das katholische Kirchenrecht wird zum Vergleich herangezogen. Die Lehrveranstaltung ist besonders auf den Dialog zwischen Juristen und Theologen ausgelegt.

Staatskirchenrecht

Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften ist in immer neuen Problemfeldern, und -gestaltungen Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion. In der jüngeren Vergangenheit sollen hier nur die Debatte um die Integration des Islam,

das Kopftuch oder den religiösen Bezug der EU-Verfassung als Beispiele genannt werden. Jede staatskirchenrechtliche Ordnung sieht sich vor die Aufgabe gestellt, das Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften von ihrem Wesen und ihren Aufgaben mit den Lebensinteressen einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft zu einem Ausgleich zu bringen. In der Vorlesung werden verschiedene staatskirchenrechtliche Ordnungsmodelle diskutiert, die historische Entwicklung des Staatskirchenrechts sowie Grundlagen der religionsrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes behandelt. Schließlich werden Einzelfragen besprochen, etwa Staat und Kirche/Religionsgemeinschaften im Bildungswesen, Theologische Fakultäten, Auswirkungen der europäischen Integration etc.

Rechtssoziologie

Ziel ist die Einführung in Grundprobleme und Grundpositionen der Rechtssoziologie. Rechtssoziologie wird zunächst als empirisch-deskriptive Theorie des Rechts verstanden, die das Recht als soziales Phänomen untersucht. Sie nimmt damit eine andere Perspektive ein als Rechtsdogmatik, Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie. Die Rechtssoziologie kann ferner kritische Ansätze zum geltenden Recht oder der herrschenden Rechtswissenschaft entwickeln, sowohl in wissenschaftstheoretischer wie in gesellschaftstheoretischer Richtung. In der Veranstaltung sollen Klassiker der Rechtssoziologie behandelt werden, verschiedene Richtungen der Rechtssoziologie vorgestellt werden und die Relevanz rechtssoziologischer Forschungen für andere Bereiche der Rechtswissenschaft diskutiert werden.

Außerdem Rechtsvergleichung, Vertiefung in einem ausländischen Recht (zum Beispiel Einführung in das französische Recht oder Einführung in das islamische Recht), sowie weitere für den Schwerpunktbereich 4 ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Bernd Mertens, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Andreas Funke, Prof. Dr. Bernd Mertens, Prof. Dr. Jan-Reinard Sieckmann, Prof. Dr. Hans-Dieter Spengler, Prof. Dr. Heinrich de Wall

Schwerpunktbereich 5: Staat und Verwaltung

A. Beschreibung

Im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ werden rechtliche Grundlagen und Praxis staatlichen Handelns behandelt und kritisch reflektiert. Die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen stellen den Staat und seine Behörden vor immer neue Herausforderungen, wie sie die Erfordernisse des Gemeinwohls und die berechtigten Interessen der Individuen auf einen Nenner bringen können. Wie ist etwa das Spannungsverhältnis von öffentlicher Sicherheit und individueller Freiheit zu lösen? Wie können wirtschaftliche Entwicklung gewährleistet und gleichzeitig soziale Mindeststandards und die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert werden? Wie können bei begrenzten staatlichen Mitteln und angesichts enormer wissenschaftlicher und technischer Innovationen ein hoher, wettbewerbsfähiger Bildungsstand und gleiche Bildungschancen für Alle verwirklicht werden? Wie können die verschiedenen nationalen Interessen zum friedlichen Ausgleich gebracht werden? Diese und andere Fragen stellen sich in immer neuen, ganz alltäglichen Zusammenhängen, in denen die staatlichen Behörden ihre Rolle als Hüter des Gemeinwohls im Rahmen des ihre Tätigkeit regelnden Rechts, des Öffentlichen Rechts, erfüllen sollen.

Im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ werden die Pflichtfächer im Öffentlichen Recht einschließlich des Europarechts vertieft und um besonders aktuelle und praxisrelevante Rechtsgebiete des Besonderen Verwaltungsrechts (Umweltrecht, Öffentliches Wirtschaftsrecht und Recht des Öffentlichen Dienstes) erweitert. Darüber hinaus kann die Ausbildung, je nach Interesse des Studierenden, mit weiteren Rechtsgebieten, beispielsweise im Völkerrecht, im internationalen und nationalen öffentlichen Wirtschaftsrecht, im Ausländer- und Migrationsrecht oder im Kulturverwaltungsrecht (Wissenschaftsrecht, Medienrecht, Kirchenrecht) ergänzt werden. Auch die für die reflektierte und kritische Rechtsanwendung besonders wichtigen Grundlagenfächer mit öffentlich-rechtlichem Bezug werden angeboten. Der Schwerpunktbereich ist damit für diejenigen besonders interessant, die eine berufliche Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung (europäische und internationale Institutionen, Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden etc.) oder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit anstreben. Auch auf die Tätigkeit als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts bereitet der Schwerpunktbereich vor.

B. Die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen dienen zum Teil der Vertiefung der Pflichtfächer der Staatsprüfung (Übungen zum Recht der Europäischen Union und zum Baurecht), zum Teil der Einführung in besonders wichtige Bereiche des Besonderen Verwaltungsrechts (öffentliches Dienstrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht, Umweltrecht). Darüber hinaus werden im Wahlpflichtbereich eine Fülle von Veranstaltungen zu weiteren Rechtsgebieten und zu Grundlagen des öffentlichen Rechts angeboten, von denen mindestens zwei Lehrveranstaltungen ausgewählt werden müssen.

I. Kernbereich

Europarecht II (Übung zur Vertiefung im Europarecht)

Die Übung vertieft die Hauptgebiete des Europarechts und orientiert sich dabei vor allem an Präzedenzfällen des BVerfG, des EuGH und des EGMR.

Übung zum öffentlichen Baurecht (Vertiefung)

Anhand von Beispielfällen aus der Rechtsprechung wird das in der Vorlesung zum öffentlichen Baurecht erworbene Wissen vertieft. Besonderen Wert wird dabei auf die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten gelegt (Verwaltungsprozeßrecht, Kommunalrecht). Die Übung kann

neben den Studierenden des Schwerpunktbereichs „Staat und Verwaltung“ auch von denjenigen besucht werden, die sich auf das erste Staatsexamen oder den großen Schein im Öffentlichen Recht vorbereiten.

Öffentliches Dienstrecht

Die Vorlesung behandelt das Recht der Beamtinnen/Beamten und der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei Bund, Ländern und Kommunen beschäftigt sind. Thema sind etwa das Besoldungsrecht, die Stellenbesetzung (einschließlich Konkurrentenklage) und die Grundrechte der Beschäftigten.

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Ziel ist die vertiefte Behandlung des öffentlichen Wirtschaftsrechts. Dazu gehören die verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere die wirtschaftlich relevanten Grundrechte, das Gewerberecht, das Subventionsrecht, das Recht der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand, die Organisation der Wirtschaftsverwaltung sowie die diese Bereiche berührenden Regelungen des EU-Rechts, insbesondere die EU-Grundfreiheiten.

Umweltrecht I

Die Vorlesung Umweltrecht I behandelt zunächst das Allgemeine Umweltrecht und dabei insbesondere die faktischen Umweltprobleme, die Entwicklung des Umweltrechts und seine Grundprinzipien, das Umweltverfassungsrecht, das Europäische und Internationale Umweltrecht und den Rechtsschutz. Vertieft werden die Kenntnisse des Allgemeinen Umweltrechts anschließend durch eine Darstellung von Kernbereichen des Besonderen Umweltrechts, insbesondere des Naturschutz- und Immissionsschutzrechts.

II. Wahlpflichtbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS aus folgenden Rechtsgebieten:

Umweltrecht II (2 SWS)

Die Vorlesung Umweltrecht II richtet sich an Studenten in fortgeschrittenen Semestern. Sie greift hinsichtlich des Lehrkonzepts teilweise Elemente des US-amerikanischen „Law clinic“-Modells auf. Formale Teilnahmevoraussetzungen bestehen nicht, der vorherige Besuch der Vorlesung Umweltrecht I ist aber zu empfehlen.

Planungsrecht

Die Vorlesung baut auf den Grundvorlesungen „Allgemeines Verwaltungsrecht“ und „Baurecht“ auf. Sie erläutert den Sinn und Zweck staatlicher Raumplanung. Neben der Erläuterung der wichtigsten Rechtsinstitute (Grundsätze, Zeile, Raumpläne etc.) und den unterschiedlichen Bindungswirkungen für die nachgeordneten Stellen wird die Organisation der Planungsbehörden dargestellt und die verschiedenen Querverbindungen zu benachbarten Rechtsgebieten einschließlich der statthaften Rechtsschutzmöglichkeiten aufgezeigt. Anhand von ausführlichem Kartenmaterial erhalten die Studierenden auch einen visuellen Eindruck über die Materie. Einige Fallstudien setzen das erworbene Wissen in die praktische Anwendung um. Außerdem wird eine Einführung in ausgewählte Gebiete des Fachplanungsrechts gegeben.

Zudem: Verwaltungsgeschichte, Allgemeine Staatslehre, Verfassungsvergleich, Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtstheorie, Verwaltungslehre, , Straßen- und Wegerecht, Schulrecht / Hochschulrecht, Medienrecht, Kirchenrecht / Staatskirchenrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht, Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz, Steuerrecht und weitere für den Schwerpunktbereich 5 ausgewiesene Lehrveranstaltungen.

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Heinrich de Wall, Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Andreas Funke, Prof. Dr. Max-Emanuel Geis, Prof. Dr. Markus Krajewski, Prof. Dr. Jan-Reinard Sieckmann, Prof. Dr. Heinrich de Wall, Prof. Dr. Bernhard Wegener

Schwerpunktbereich 6: Kriminalwissenschaften

A. Beschreibung

Der Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ erweitert und vertieft die – rechtsdogmatischen und rechtstatsächlichen – Fragestellungen, die im Pflichtstudium in den strafrechtlichen Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er eignet sich damit für alle Studierenden, die im Grundstudium besonderes Gefallen am Strafrecht gefunden haben und/oder sich später einmal die Tätigkeit in einem der klassischen Juristenberufe „Anwaltschaft“ oder „Justiz“ vorstellen könnten, in denen zwar nicht notwendig immer, aber doch sehr häufig auch strafrechtliche Fragestellungen eine Rolle spielen. Aber auch ein allgemeines Interesse an dem für jede Gesellschaft wichtigen Phänomen der Kriminalität und ihre Bekämpfung kann Motivation sein, diesen Schwerpunkt zu belegen.

Die Studienmöglichkeiten entsprechen dabei einem Y-Modell: Aufbauend auf allgemeinen strafrechtlichen und kriminalwissenschaftlichen Grundlagen (sog. Kernbereich: Vertiefung im Strafprozessrecht, Sanktionenrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht) besteht die Möglichkeit einer Spezialisierung entweder in dem Bereich Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht oder aber im Feld Internationales Strafrecht. Die erste Spezialisierungsmöglichkeit spiegelt insbesondere die Eigenschaft von Erlangen als wichtigem Wirtschaftsstandort und insbesondere als „Medizinstadt“ wider; die zweite Spezialisierungsmöglichkeit greift die Nähe zur Stadt Nürnberg als dem Geburtsort des modernen Völkerstrafrechts und die auch in der Forschung bestehende Zusammenarbeit mit der dort angesiedelten „Internationalen Akademie Nürnberger Prinzipien“ auf. Außerdem ist die Teilnahme an einer zwei Semesterwochenstunden umfassenden Lehrveranstaltung zur interdisziplinären Ergänzung der Schwerpunktausbildung vorgesehen.

Nach gegenwärtigem Stand unterliegt der Schwerpunktbereich 6 (als einziger Schwerpunktbereich) aufgrund der großen Nachfrage einem internen Zulassungsverfahren. Zulassungskriterium ist die Durchschnittsnote aus der besten Abschlussklausur im Fach Strafrecht und der Anfängerhausarbeit (gleichgültig, in welchem Fach sie geschrieben worden ist). Zwar konnten in den letzten Semestern durch zusätzliche Seminarangebote meistens alle Bewerber letztlich zugelassen werden; gleichwohl lohnt es sich, dieses Zulassungsverfahren (welches im Zusammenhang mit der Anmeldung zu einem Schwerpunktseminar durchgeführt wird) im Blick zu haben und sich bei entsprechendem Interesse an den Kriminalwissenschaften insbesondere um gute Ergebnisse in den strafrechtlichen Abschlussklausuren zu bemühen.

B. Die Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunkts „Kriminalwissenschaften“ ergänzen und vertiefen das strafrechtliche Lehrprogramm im Pflichtstoffbereich in verschiedene Richtungen.

I. Kernbereich

Übung zum Strafprozessrecht

Diese Veranstaltung baut auf die Pflichtvorlesung Strafprozessrecht auf und vertieft diese ausgewählt, z.B. anhand von Fallbearbeitungen, Befassung mit der aktuellen Rechtsprechung, Praktikerveranstaltungen etc.

Übung zum Sanktionenrecht

Die Rechtsfolgen der Straftat (die den Verurteilten üblicherweise mehr interessieren dürften als die genaue Subsumtion unter die Tatbestände) bleiben im Pflichtstudium im Wesentlichen ausgespart. Aus diesem Grund werden in dieser Veranstaltung die Grundsätze der Strafzumessung sowie auch das System der alternativ zu den Strafen möglichen Maßregeln

der Besserung und Sicherung dargestellt. Insoweit dient die Veranstaltung auch der Vorbereitung auf das spätere Referendariat, in dem die Strafzumessung ein wesentlicher Teil der Strafrechtsausbildung ist.

Vorlesung Kriminologie

Die Kriminologie ist die empirische Wissenschaft vom Phänomen „Kriminalität“. Behandelt werden hier etwa Theorien zur Entstehung von Kriminalität, empirische Befunde zur Kriminalitätslage und zu den Kriminalitätsursachen, die Kriminalprognose, schließlich auch die Situation des Deliktsopfers und die Möglichkeiten der Kriminalitätsverhinderung. Stets besteht ein vorrangiger Bezug zu den Sozial- und Humanwissenschaften.

Vorlesung Jugendstrafrecht

Das Jugendstrafrecht ist ein Sonderstrafrecht für junge Täter, d.h. für Jugendliche (14 bis 18 Jahre) sowie partiell auch für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre). Für diese gelten zwar die identischen Tatbestände des Besonderen Teils und auch die Lehren des Allgemeinen Teils (z.B. Notwehr, Beihilfe etc.). Allerdings ist für diese jungen Täter ein gesondertes Rechtsfolgensystem vorgesehen, das dem stärker auf Erziehung ausgelegten Charakter des Jugendstrafrechts gerecht werden soll. Ferner gelten auch im Jugendstrafverfahren zahlreiche Besonderheiten.

Lehrveranstaltung zum Strafvollzugsrecht

Ist es zu einer Verurteilung zu einer vollziehbaren Freiheitsstrafe gekommen, kommt der Verurteilte in den Strafvollzug. Hier trifft ihn eine Reihe von Einschränkungen und Pflichten; allerdings hat er natürlich auch Rechte. Die Vorlesung Strafvollzugsrecht befasst sich mit dem Regelungskomplex dieses besonders grundrechtssensiblen Bereichs, gibt aber auch Einblicke in rechtstatsächliche Fragen und Probleme des Strafvollzugs.

II. Vertiefungsbereich

Lehrveranstaltungen im Umfang von vier SWS aus einem der beiden Vertiefungsbereiche:

Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht (SPB 6a)

In der ersten Variante des Vertiefungsbereichs können Lehrveranstaltungen zum Medizin- sowie zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht belegt werden. Diese knüpfen unmittelbar an die materiell rechtlichen Vorlesungen des Studiums an und vertiefen die entsprechenden Bereiche. Neben den beiden regelmäßig angebotenen Grundvorlegungen „Medizinstrafrecht“ und „Wirtschafts- und Steuerstrafrecht“ werden unregelmäßig auch weitere Lehrveranstaltungen zu diesem Bereich angeboten.

Internationales Strafrecht (SPB 6b)

In der zweiten Wahlmöglichkeit des Vertiefungsbereichs werden regelmäßig eine Vorlesung zum Internationalen Strafrecht (im Überblick) sowie eine vertiefende Vorlesung zum Völkerstrafrecht angeboten. Weitere ergänzende Lehrveranstaltungen aus diesem Feld sind möglich.

III. Interdisziplinärer Ergänzungsbereich

Zur interdisziplinären Ergänzung der Schwerpunktausbildung müssen die Studierenden zusätzlich eine zwei Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung aus Nachbarbereichen wählen. Regelmäßig angeboten werden hier Rechtsmedizin, Forensische Psychiatrie und Prognose der Gefährlichkeit. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung muss durch einen Schein nachgewiesen werden.

C. Sprecher und Prüfer

Sprecher: Prof. Dr. Hans Kudlich, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie

Regelmäßige Prüfer in der Juristischen Universitätsprüfung: Prof. Dr. Christian Jäger, Prof. Dr. Gabriele Kett-Straub, Prof. Dr. Hans Kudlich, Prof. Dr. Christoph Safferling, Prof. Dr. Franz Streng